Nummer 571. XIX. Jahrgang. Abend-Ausgabe. Montag, 10. November 1890.

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung.

Wie die Selbsteinschätzung aussieht.

Derjenige Theil der Miquelschen Finanzreform, welchem mit der größten Spannung entgegengesehen wird, ist das veränderte Veranlagungsverfahren. Im Interesse der steuerpolitischen Ehrlichkeit soll an die Stelle der Einschätzung durch Kommissionen die Selbstangabe des Einkommens treten, und zwar, wie verlautet, nicht in der Art, daß das reine Jahreseinkommen in seiner Gesammtsumme genannt, sondern ein Verzeichniß der Ertragsquellen nach gewissen Hauptrubriken (Gewerbebetrieb, Hypotheken, Grundbesitz, Aktien ꝛc.) eingereicht wird. Die Kommission erhält sonach vom Steuerpflichtigen das Material zur Feststellung seines Einkommens. Sie kann, wenn ihr dessen Angaben aus irgend einem Grunde nicht genügen, genauere Daten verlangen. Wird die gewünschte eingehendere Auskunft verweigert, so veranlagt die Kommission nach eigenem Ermessen, und der Steuerpflichtige geht seines Einspruchsrechts verlustig.

Angesichts dieser Reformvorschläge wird es von Interesse sein, einen vergleichenden Blick auf die ähnlich gearteten Verhältnisse in den übrigen deutschen Staaten zu werfen. Die Selbsteinschätzung besteht in Baiern und Württemberg, in Sachsen, Baden, Sachsen-Weimar und in den Hansestädten Hamburg, Lübeck und Bremen, und hat sich hier im Allgemeinen bewährt.

Baiern und Württemberg besitzen keine allgemeine, sondern nur eine partielle Einkommensteuer. Baiern besteuert lediglich solche Einkommen, die nicht bereits durch Grund-, Haus-, Gewerbe- oder Kapitalrentensteuer getroffen sind. Die Veranlagung knüpft hier an die Steuererklärungen (Fassionen) der Pflichtigen an. Die Erklärung muß die Art der Erwerbsquelle und den Jahresbetrag des Einkommens enthalten. Die Fassionen werden zunächst von den Ortsbehörden oder Ortskommissionen und dann vom Rentamt geprüft. Ohne Deklaration durch das Rentamt eingeschätzt werden diejenigen Personen, welche in die 1. Abtheilung (Lohnarbeit) fallen, oder in der 2. bezw. 3. Abtheilung ein Einkommen von nicht mehr als 2050 Mark beziehen. Bei der Kapitalrentensteuer sind überall Erklärungen der Pflichtigen erforderlich. In Württemberg werden Zinsen, Renten, Dividenden, sowie Dienst- und Berufseinkommen zur Besteuerung herangezogen, nach Maßgabe der Selbsteinschätzung. Steuerhinterziehung wird in Baiern mit einer Geldstrafe im 5—10fachen, in Württemberg mit einer solchen im 10fachen Betrage der hinterzogenen Steuer bedroht. Ordnungsstrafe tritt ein, wenn nach den obwaltenden Umständen anzunehmen ist (Baiern), oder wenn der Angeschuldigte nachweist (Württemberg), daß eine Hinterziehung nicht beabsichtigt war.

Im Königreich Sachsen ist, wie auch in den meisten anderen Einzelstaaten, die allgemeine Einkommensteuer eingeführt. Es unterwirft die Erträge aus sämmtlichen Erwerbsquellen der Steuer. An sonstigen direkten Abgaben wird nur noch die Grundsteuer und die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen erhoben. Die Veranlagung erfolgt bei Einkommen bis zu 1600 Mark durch Einschätzung seitens lokaler Kommissionen, bei allen höheren Einkommen durch Deklaration. Liegt eine formell genügende Deklaration nicht vor oder hält die Kommission eine vorliegende für unrichtig, so kann sie Auskunft einfordern oder die Schätzung selbst vornehmen. Der Bezirkssteuerinspektor, welchem die Leitung und Beaufsichtigung des Einschätzungsgeschäftes obliegt, sowie die Einschätzungskommission ist berechtigt, von Jedermann Angaben über dessen Erwerbs- und Vermögensverhältnisse zu verlangen; die Verweigerung der Auskunft hat den Verlust des Reklamationsrechtes gegen die von der Kommission in diesem Falle bewirkte Schätzung zur Folge. Die Hinterziehung wird mit dem Vier- bis Zehnfachen des Betrages geahndet, welcher hinterzogen wurde.

In Baden sind alle Einkommensteuerklassen zur Deklaration verpflichtet. Der Schatzungsrath, welcher in jeder badischen Gemeinde besteht, kann über die Angaben in der Steuererklärung Auskunft von den Pflichtigen verlangen, kann Sachverständige vernehmen und sonst zur Feststellung der Thatsachen geeignete Erhebungen machen. Leistet der Pflichtige der Aufforderung des Schatzungsraths keine Folge, so nimmt dieser die Veranlagung vor, und der Pflichtige verliert auch hier das Recht der Einsprache. Wahrheitswidrige Angaben werden mit dem achtfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft.

In dem Einkommensteuergesetz für Sachsen-Weimar werden Alle, welche Gehalt oder Pension oder Einkommen aus Zinsen ꝛc. beziehen, zur Angabe dieser Beträge angewiesen. Durch Einschätzung wird dagegen das Einkommen aus Grundbesitz, aus Handel, Gewerbe und sonstigen gewinnbringenden Beschäftigungen ermittelt.

Ueberaus lehrreich ist das Beispiel der Hansestädte, weil es den Einwurf entkräftet, daß die Selbsteinschätzung die Interessen des Kaufmanns benachtheilige. Wäre ein solches Bedenken zutreffend, so hätte die vom Handelsstand hervorragend beeinflußte Gesetzgebung von Hamburg, Lübeck und Bremen eine derartige Einrichtung sicherlich nicht getroffen. Mustergiltig ist das Bremische Gesetz von 1874. Hiernach giebt Jeder der Steuerdeputation alljährlich „nach bestem Wissen richtig" sein steuerpflichtiges Einkommen an, für dessen Ermittelung das voraufgegangene Kalenderjahr maßgebend ist. Kaufleute zahlen nach dem dreijährigen Durchschnitt. Die Angaben werden durch Revisionsausschüsse geprüft. Falsche Angaben werden „je nach dem Grade der absichtlichen oder fahrlässigen Verschuldung" bis zum Zehnfachen des dem Staate entzogenen Steuerbetrages, im Wiederholungsfalle bis zum Zwanzigfachen geahndet. Die Steuersätze hat man, um die Verlockung zu falscher Deklaration nicht zu groß werden zu lassen, niedrig gestaltet, erst bei 9000 Mark betragen sie Eins vom Hundert. Hamburg und Lübeck schließen sich in vielen Punkten den Bremer Einrichtungen an.

In früheren Zeiten gab es in Bremen eine Selbsteinschätzung ohne Kontrole. Jeder Bürger brachte seinen „Schoß" in einem versiegelten Packet zur „Staatskiste"; hier nahmen Deputirte das Geld in Empfang und zählten es nur dann nach, wenn Verdachtsgründe vorlagen. Mehr durfte man zahlen, als man schuldig war, weniger aber nicht, sonst drohte Geldstrafe und Verlust des Bürgerrechts. Als die Hauptstrafe aber bezeichnet ein alter Bremischer Schriftsteller das schlechte Gewissen, das denjenigen quälen müsse, der den Staat geschädigt, obwohl er im Bürgereide gelobt: „Ich will recht zinsen und schotten."

---

* **Eduard Simson**, der erste Vorsitzende des Reichsgerichtes, begeht heute in Leipzig seinen achtzigsten Geburtstag. Er blickt auf ein Leben zurück, das wie selten eines vom Glücke begünstigt gewesen. Von Stufe zu Stufe führte ihn sein Stern aufwärts, bis er ihn zur höchsten Spitze in seinem früh erwählten Berufe gelangen ließ. Ungewöhnlich frühreif entwickelt, machte er, kaum achtzehn Jahr, sein juristisches Doktorexamen, und widmete sich anfangs der Lehrthätigkeit an der Hochschule seiner Vaterstadt Königsberg. Er entstammt jenem Kreise hochgebildeter Königsberger Familien, aus denen Joh. Jacoby, Fanny Lewald, Kosch und andere hochangesehene und um das Gemeinwohl verdiente Männer hervorgingen. Mit klassischer Bildung getränkt, hielt er von Anbeginn seines öffentlichen Auftretens an seinen Blick stets auf das Ganze gerichtet. Allen edlen Bestrebungen seiner Zeit brachte er ein vollstes Verständniß entgegen und sein glückliches mildes Temperament brachte ihn sehr bald dahin, daß man willig seinen klugen Worten lauschte. Den heftigen Ausbrüchen einer leidenschaftlich bewegten Zeit wußte er seine ruhige, objektive Anschauung entgegenzusetzen, die jedoch zuweilen einer nachhaltigen Entschiedenheit nicht entbehrte. Er ist stets ein Meister der Form und der geschäftlichen Behandlung selbst verwickeltster Angelegenheiten geblieben. Dieser Eigenschaft verdankte er es, daß er lange Jahre hindurch den Vorsitz in allen unseren großen parlamentarischen Versammlungen, unmittelbar nach der Revolution von 1848 sowohl, wie nach 66 und 70 im neuen Reiche führte. Mit den deutschen Einheitsbestrebungen ist der Name Eduard Simson unauslöschlich verbunden. Er war der Führer der Frankfurter Kaiserdeputation an Friedrich Wilhelm IV. und über zwanzig Jahre später der Sprecher der deutschen Volksvertretung, welche sich zufolge eines Reichstagsbeschlusses nach Versailles zu König Wilhelm begab, um ihn zur Annahme der neuen Kaiserwürde zu beglückwünschen. Während seines langen, erfolgreichen Lebens ist Simson den Idealen seiner Jugend, der freiheitlichen Entwickelung des Volksganzen, sowie der harmonischen Ausbildung der Einzelmenschen treu geblieben. Zwischen diesen Angelpunkten bewegen sich die Vorstellungen und Gedankenkreise Simsons. Den glänzendsten Zierden unserer Volksvertretungen steht Simson vollbürtig zur Seite. Seine Beredsamkeit hatte einen gewissen akademischen Charakter, aber sie entbehrte keineswegs jener wuchtigen Kraft, welche ihres Eindruckes stets gewiß sein darf. Unvergessen bleibt Allen jenes akademische Meisterstück Simsons, das er im preußischen Abgeordnetenhaus während der Konfliktszeit bei Gelegenheit der berühmten Obertribunalsdebatte ablegte. Noch heute, nach mehr als einem Vierteljahrhundert, kann man sich beim Lesen des großen Eindruckes nicht erwehren, den diese Rede bei aller sprachlichen Vollendung und Pracht durch ihre logische Schärfe und durch ihre Markigkeit hervorruft. In des Wortes schönster Bedeutung ist Simson ein Patriot; aber hat über seiner glühenden Vaterlandsliebe niemals vergessen, daß es unveräußerliche Pflichten gegenüber der Menschheit giebt. Naturen, wie die Simsons werden in unserer Zeit immer seltener. Deshalb soll man sich derselben um so mehr erfreuen, als sie noch unter uns wirken. Möge dem verdienstvollen Manne noch ein langer, milder Lebensabend beschieden sein.

---

* Man bestätigt uns heute unsere Mittheilung, daß bei der **Entlassung des Hofpredigers Stöcker** auch der evangelische **Oberkirchenrath** eine Rolle gespielt habe. Wie wir hören, ist dem bisherigen Hofprediger die Entlassungsurkunde durch Vermittelung des Präsidenten des Oberkirchenraths zugestellt worden. Vor dieser Behörde soll übrigens bereits vorher ein Kolloquium mit Stöcker stattgefunden haben und zwar aus Anlaß seiner Reise nach Baden, die, wie man behauptet, von ihm ohne vorherigen Urlaub angetreten worden sei. Seine Reden in Villingen und Karlsruhe sollen bei dieser Gelegenheit Veranlassung zu ernsteren Erörterungen gegeben haben, so zwar, daß man Ursache hat, anzunehmen, die Absetzung Stöckers durch den Oberkirchenrath wäre ausgesprochen worden, wenn nicht sein eigenes Entlassungsgesuch und dessen Genehmigung durch den Kaiser dieser Entscheidung vorgegriffen hätte.

* * *

Zur Dompredigerkrisis gehen uns von gut unterrichteter Seite noch folgende Mittheilungen zu: Die Krankheit des Ober-Hofpredigers D. **Kögel** ist theils auf Ueberanstrengung, theils auf

---

st,-c. Die Volkszählung.

Das Königliche Statistische Amt veröffentlicht folgende Ansprache an die Bevölkerung über das Wesen und die Bedeutung der Volkszählung am 1. Dezember 1890.

In den letzten Tagen dieses Monats werden Hunderttausende ehrenamtlicher Zähler in den Wohnungen ihrer Mitbürger vorsprechen, um denselben einen Zählbrief zu übergeben, welcher eine Anzahl von Zählkarten einschließt. Diese Zählbriefe und Zählkarten nebst den von den Zählern selbst aufzustellenden Kontrollisten dienen als Handwerkszeug der Volkszählung, welche auf Beschluß des Bundesrathes am 1. Dezember d. Js. im ganzen Deutschen Reiche stattfinden wird.

In Preußen empfängt jeder Haushaltungsvorstand und jede einzeln lebende Person, welche eine besondere Wohnung inne hat und eigene Hauswirthschaft führt, einen solchen Zählbrief und wird darin ersucht, für jede in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember d. Js. in der Haushaltung — wenn auch nur vorübergehend — anwesende Person in eine gelbliche Zählkarte A. den Namen, die Stellung zum Haushaltungsvorstande, das Geschlecht, das Alter, den Familienstand, den Beruf bezw. Nahrungszweig, die Geburtsgemeinde, das Religionsbekenntniß, die Staatsangehörigkeit und die Muttersprache, für bundesangehörige aktive Militär- und Marinepersonen ferner die Charge und den Truppentheil, für nur vorübergehend in der Haushaltung Anwesende endlich noch deren Wohnort einzuschreiben. Ebenso hat der Haushaltungsvorstand für jeden am Zähltage aus vorübergehendem Anlasse abwesenden Haushaltsangehörigen, welcher dort noch seine Wohnung bezw. Schlafstelle besitzt, in eine röthliche Zählkarte a. den Namen, die Stellung zum Haushaltungsvorstande, das Geschlecht, das Alter, den Familienstand, den Beruf bezw. Nahrungszweig, den vermuthlichen Aufenthaltsort und für bundesangehörige aktive Militär- und Marinepersonen die Charge und den Truppentheil einzutragen. Ingleichen hat derselbe ein Haushaltungsverzeichniß B. aufzustellen, welches Namen, Verwandtschaft bezw. Stellung zum Haushaltungsvorstande, Religionsbekenntniß, An- oder Abwesenheit der Haushaltungsmitglieder bezw. die lediglich vorübergehende Anwesenheit anderer, in der Haushaltung gezählter Personen nachweist. Der Zählbrief enthält auf seiner Innenseite eine Anleitung nebst Mustern zur richtigen Ausfüllung der vorerwähnten Zählkarten und ist mit den ausgezählten Zählpapieren vom 1. Dezember Mittags ab zur Abholung durch den Zähler bereit zu halten. Sollte am Nachmittage des 1. Dezember Niemand in der Wohnung verbleiben, so ist in geeigneter Weise Fürsorge zu treffen, daß der Zählbrief mit den ausgezählten Zählkarten und den etwa übrig gebliebenen Formularen durch Nachbarn u. s. w. dem zur Einsammlung erscheinenden Zähler übergeben und diesem sich freiwillig und unentgeltlich dem öffentlichen Dienste widmenden Beamten die Erfüllung seines Amtes möglichst erleichtert wird. Die Mühwaltung, welche dem einzelnen Haushaltungsvorstande aus der Ausfüllung der Zählkarten und des Haushaltungsverzeichnisses persönlich erwächst, ist sehr gering und beansprucht selbst in größeren Haushaltungen kaum eine nennenswerthe Zeit. Der Staat darf von seinen Bürgern wohl erwarten, daß sie sich in jedem fünften Jahre einmal dieser auf andere Weise nicht wohl zu ersetzenden Arbeitsleistung bereitwillig unterziehen.

Die Volkszählung ist bei uns nicht allein unentbehrlich für vielerlei Aufgaben der Reichs-, Staats- und Gemeindeverwaltung; sie dient auch der Wissenschaft und ist das beste Mittel, das Volk in seiner Wesenheit thunlichst kennen zu lernen. Schon die bloße Volkszahl giebt ein Bild von der Macht der Staaten. Wie sehr Preußens Stärke im Laufe dieses Jahrhunderts zugenommen hat, ergiebt sich aus Folgendem. Die Bevölkerung Preußens stellte sich zu Ende des Jahres 1810 auf 4,498,000, 1820 auf 11,272,000, 1830 auf 13,002,000, 1840 auf 14,929,000, 1850 auf 16,608,000, 1860 auf 18,279,000, 1870 auf 24,597,000 und 1880 auf 27,296,000; sie betrug Ende 1885 28,336,000 und wird zu Ende dieses Jahres wohl mindestens 29¾ Millionen erreichen. Aus der Vergleichung der Volkszahl mit der Größe des Staatsgebietes ergiebt sich die Dichtigkeit des Beisammenwohnens; eine dichte Bevölkerung aber bedingt zu ihrer Erhaltung starke gewerbliche Thätigkeit und giebt den Antrieb zur wirthschaftlichen Ausnutzung der vorhandenen Kräfte. Die starke Volkszunahme des deutschen Reiches wie des preußischen Staates ist die wichtigste Ursache von deren hoher Machtstellung und wirthschaftlichen Größe gewesen. Aber die Ermittelung der bloßen Volkszahl ist nicht die alleinige Aufgabe der Volkszählung; sie soll vielmehr in den durch die Zählpapiere erforderten Nachrichten die Unterlagen für alle Untersuchungen über die Volkskraft und das Volksleben liefern. Besäße man nicht die Ergebnisse der Volkszählung, so müßte auf derartige Untersuchungen überhaupt verzichtet werden, da die bezüglichen Nachrichten auf anderem Wege nicht beschafft werden können. Jede im Haushaltungsverzeichnisse und in den Zählkarten verlangte Auskunft ist unentbehrlich. Deshalb ist es die Pflicht jedes Empfängers eines Zählbriefes, die Antworten auf die gestellten Fragen nach bestem Wissen richtig, auch so vollständig wie möglich zu geben und damit seinerseits nach Kräften zum Gelingen dieser Aufnahme beizutragen.

Niemand hat von der wahrheitsgemäßen Beantwortung der in den Zählpapieren gestellten Fragen für sich selbst oder seine Haushaltungsgenossen den geringsten Nachtheil zu befürchten; denn seitens des Königlichen statistischen Büreaus werden durch die Volkszählung gewonnene Nachrichten über einzelne Personen niemals veröffentlicht oder irgend wohin, auch nicht an Behörden, mitgetheilt. Ebensowenig werden diese Nachrichten seitens der Steuerverwaltung oder sonst zu fiskalischen Zwecken verwerthet. Man kann sich versichert halten, daß die in den Zählkarten eingetragenen Nachrichten über das Alter, den Familienstand, die Stellung im Berufe u. s. w. gelegentlich der Bearbeitung des Zählungsergebnisses lediglich in die statistischen Tabellen übergehen, in denen der einzelne Mensch nicht mehr erkennbar ist. Nach beendigter Auszählung werden die hier verbliebenen Zählkarten eingestampft.

Nächst den Haushaltungsvorständen und einzeln lebenden Personen mit besonderer Wohnung und eigener Hauswirthschaft sind es namentlich die Zähler, welche durch zweckmäßige Vertheilung der Zählpapiere, durch sachgemäße Prüfung und Ergänzung beim Wiedereinsammeln sowie durch richtige Aufnahme der Wohnstätten sehr viel zum Gelingen der Volkszählung beizutragen vermögen. Diese Männer walten eines Ehrenamtes und haben in Ausübung desselben die Eigenschaft öffentlicher Beamten. Dabei haben sie eine sehr viel größere Menge Zeit und persönlicher Mühwaltung aufzuwenden als die Empfänger der Zählbriefe; sie sind allezeit bereit, auf Erfordern fehlende Formulare an die Haushaltungsvorstände ihres Zählbezirkes abzugeben und dieselben über etwa bei der Ausfüllung der Zählpapiere entstehende Zweifel aufzuklären. Möchten recht viele gemeinnützig gesinnte und befähigte Männer dieses für Staat und Gemeinde gleich wichtige Amt übernehmen!

Bei innigem Zusammenwirken der Behörden, der Zählkommissionen, der Zähler und der Bewohner selbst wird auch die bevorstehende Volkszählung wie die vorhergegangenen dem preußischen Staate verläßliche Auskunft über die Zahl und den gegenwärtigen Zustand seiner Bevölkerung geben. Das königliche statistische Bureau aber wird keine Mühe scheuen, um zunächst die Hauptzahlen der Aufnahme, welche begreiflicherweise allgemein mit Spannung erwartet werden, so schnell wie möglich festzustellen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, diesen dann aber das ausführliche Ergebniß der Zählung baldigst folgen zu lassen.